

1 **Landesparteitag 24.11.2019 in Püttlingen**

2 **Antragstellerin: Landesvorstand**

3
4 **Antrag zur Neufassung des Statutes der Landesarbeitsgemeinschaften**

5
6
7 **STATUT Landesarbeitsgemeinschaften**
8 **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar**

9
10
11
12 **§ 1 Präambel**

13
14 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar (LAGen) haben die Aufgabe,
15 inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen.
16 Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten
17 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der
18 Ansprache von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu
19 definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

20
21 **§ 2 Stellung der LAGen in der Partei**

22
23 (1) LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf
24 in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende
25 Information der LAGen über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in der
26 Landtagsfraktion.

27 (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den
28 SprecherInnen des LAGs statt.

29
30 **§ 3 Arbeitsrahmen**

31
32 (1) Die LAGen stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und
33 wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen
34 Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend
35 zur Seite. Die LAGen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem
36 Landesvorstand. Die LAGen können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Arbeitsgruppen bilden.

37 (2) Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der
38 Bestätigung durch den Landesvorstand.

39 (3) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Landesvorstand
40 statt.

41
42 **§ 4 Anerkennung und Auflösung**

43
44 (1) Eine LAG kann durch den Landesvorstand anerkannt werden, wenn und solange sie auf der
45 Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer
46 Bedeutung vertritt;

47 (2) Der Landesvorstand kann einer LAG die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannte
48 Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder die LAG ein Jahr lang keine Tagung/Sitzung veranstaltet hat. Bei
49 Widerspruch entscheidet der -Kleine Parteitag.

50

51 **§ 5 Mitgliedschaft in einer LAG**

52

53 LAGen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Jedes Mitglied
54 hat das Recht in LAGen mitzuarbeiten.

55

56 **§ 6 LAG SprecherInnen**

57

58 (1) Jede LAG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei SprecherInnen, die Mitglied von
59 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

60 (2) Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut.

61 (3) Die SprecherInnen vertreten die LAG gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren die Arbeit der LAG
62 und laden unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

63 (4) Die Arbeit der LAG SprecherInnen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Landesgeschäftsstelle im Rahmen
64 der Möglichkeiten organisatorisch unterstützt.

65 (5) Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG nach vorhergehender
66 Absprache mit dem Landesvorstand öffentliche Erklärungen abgeben.

67 (6) Die LAG SprecherInnen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung für ihre jeweilige LAG, die dem
68 Landesvorstand und den anderen LAGen zur Kenntnis zu geben sind.

69

70 **§ 7 Finanzen**

71

72 (1) Den LAGen stehen zur Realisierung ihrer in diesem Statut fest geschriebenen Aufgaben jährliche
73 finanzielle Mittel von im Rahmen des für die LAGen vorgesehenen Budgets im Haushaltsplan zur
74 Verfügung. Über diese kann nach Rücksprache mit der bzw. dem LandesschatzmeisterIn verfügt
75 werden.

76

77 **§ 8 LAG Tagungen/Sitzungen**

78

79 (1) LAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Die Landesgeschäftsstelle
80 ist über Termin und Tagesordnung zu informieren und veröffentlicht den Termin auf der Homepage.
81 Die Landtagsfraktion wird zu den Treffen eingeladen.

82 (2) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und dem Landesvorstand zeitnah zur
83 Kenntnis gebracht. Über politisch bedeutsame Beschlüsse ist dieser unverzüglich zu informieren.

84

85 **§ 9 Delegierungen in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

86

87 (1) Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der BAGen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei
88 Delegierte für die ihnen zugeordneten BAGen. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; eine
89 Wiederwahl ist möglich. Die Delegierungen sind dem Landesvorstand anzuzeigen und bedürfen
90 dessen Bestätigung. Die Delegierte werden vom Landesverband in die BAGen entsandt.

91 (2) Die bzw. der Delegierte hat der LAG sowie dem Landesvorstand über die BAG-Sitzung schriftlich
92 Bericht zu erstatten.

93 (3) Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom
94 Landesverband auf Antrag nach Maßgabe der Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
95 Saar erstattet.